

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 32

Artikel: Nochmals die Eidgenössische Armbinde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denklich äußern, daß er seinem Beruf, seiner Pflicht-treue zum Opfer gefallen ist; die Theilnahme ist darum hier eine allgemeine und sie wird es überall sein, wo man den Braven näher gekannt hat. V.

Nochmals die Eidgenössische Armbinde.

(Eingesandt.)

Dem Einsender des Artikels in No. 30 der schweizerischen Militärzeitung, bittelt „die Eidgen. Armbinde“, welcher sich berufen glaubt, den §. 85 des Dienstreglementes, betreffend das Tragen des eidgen. Feldzeichens, näher interpretiren zu müssen, und bei diesem Anlasse in eifersüchtiger Wahrung der reglementarischen Vorschriften, aber in nicht sehr respektvoller Weise den höchstgestellten Offizieren der schweizerischen Armee absichtliche Mißachtung derselben vorwirft, diene zur Beruhigung und Belehrung, wenn er überhaupt solcher zugänglich ist, daß das schweizerische Militärdepartement, als die einzig hierfür kompetente Stelle, mit Kreisschreiben datirt 8. Merz 1864 betreffend die gleichmäßige Vollziehung des Art. 85 (nicht 65, wie in No. 30 der Militärzeitung gedruckt ist) eine Verordnung erlassen hat, laut welcher die Armbinde getragen werden soll von den Waffenchefs und ihren Adjutanten, sowie von den eidgen. Inspektoren der Infanterie und ihren Adjutanten bei der Inspektion von Truppen.

Wenn also der Herr Einsender, bevor er seine schönen Phrasen über die Gleichstellung aller Krieger beim Volksheere und die Grundlagen der Disziplin etc gedruckt in die Welt hinaus sandte, sich die Mühe genommen hätte, sich gehörigen Ortes zu erkundigen, wie es sich eigentlich mit diesem §. 85 verhalte, so hätte man ihm gewiß bereitwillig den Aufschluß erteilt, daß allerdings auch eine im Inlande und im Namen der Eidgenossenschaft vorgenommene Inspektion über ein beliebiges Kontingent eine „Eidgenössische Sendung“ ist.

Die fragliche Vollziehungsverordnung des schweiz. Militärdepartementes, datirt 8. März l. J., lautet folgendermaßen:

„Um dem Art. 85 des Reglementes über den innern Dienst eine gleichmäßige Vollziehung zu verschaffen, laden wir Sie hiemit ein, den in den gewöhnlichen Schuldienst abgehenden taktischen Einheiten und Detachementen die Armbinde von nun an nicht mehr mitzugeben.

Dieselbe soll in Zukunft nur getragen werden:

1. Im aktiven Felddienste.
2. Bei Truppenzusammenzügen.
3. Von den Waffenchefs und ihren Adjutanten

bei der Inspektion von Truppen und andern ihnen übertragenen eidg. Funktionen.

4. Von den eidg. Inspektoren der Infanterie und ihren Adjutanten.
5. Ueberhaupt von denjenigen Offizieren, welche mit eidg. Inspektionen und andern ähnlichen Missionen betraut werden.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir Sie, durch die Oberinstruktoren Ihres Kantons anlässlich des Unterrichts für den innern Dienst einen Druckfehler berichtigen zu lassen, der bei der definitiven Ausgabe des Reglements von der ersten Auflage her stehen geblieben ist und darin besteht, daß im §. 10 auf die §§. 152 und 169 statt auf die §§. 143 und 161 des Felddienstreglements verwiesen wird.“

Soeben ist im Verlag von Friedr. Schulthess in Zürich erschienen und versandt:

Der Deutsch-Dänische Krieg.

Politisch-militärisch beschrieben

von

W. K ü s t o w,

Oberst-Brigadier.

Mit Karten und Plänen.

Zweite Abtheilung. 8° Brosch. Fr. 3.

Diese vom Publikum mit großem Beifall aufgenommene Arbeit, welche, wie des Verfassers Beschreibungen der neuern Kriege, die Ereignisse kritisch beleuchtet und den Schein von dem Wesen trennt, wird, wie jetzt die Dinge sich gestalten, aus drei, höchstens vier Abtheilungen bestehen.

Verlag von Franz Lobeck in Berlin, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der siebenjährige Krieg.

Von Ferd. Schmidt.

Illustrirt von L. Burger.

Mit 13 kostbaren Illustrationen in Holzstich. 3te Auflage. Elegant geh. 15 Sgr. oder 2 Fr.

Die Jahrgänge der schweizerischen Militärzeitung von 1852 an, als dem Zeitpunkt, wo sie Herr Oberst Hans Wieland sel. als damaliger Hauptmann zu redigiren begann, bis auf den laufenden vollständig, steif brochirt, in bestem Zustand, werden zum Kauf angeboten.

Der Verkäufer ist durch die verehrl. Redaktion zu erfahren.